

## **Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 30. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die alarmierten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 13,00 € je Einsatz gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstaufschlag und die tatsächlichen Kosten ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei einer Ausbildungsdauer von mehr als 6 Std./Tag außerhalb Bühls wird auf Antrag eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,-- € /Tag gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Ausbildungen auf Kreisebene erhält der Teilnehmer pauschal je Lehrgang

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| Grundausbildung       | 30,-- € |
| Truppführerausbildung | 15,-- € |
| Funklehrgang          | 15,-- € |

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Kommandant/Abteilungskommandant    |                   |
| a) stellv. Kommandant                 | 800,-- €/jährlich |
| b) Abteilungskommandant               | 400,-- €/jährlich |
| c) stellv. Abteilungskommandant       | 150,-- €/jährlich |
| 2. Schriftführer für die Gesamtwehr   | 150,-- €/jährlich |
| Schriftführer der Abteilung           | 50,-- €/jährlich  |
| 3. Kassenverwalter für die Gesamtwehr | 150,-- €/jährlich |
| 4. Gerätewarte der Abteilungen        | 100,-- €/jährlich |
| Übungsleiter der Abteilung            | 300,-- €/jährlich |

|   |                   |
|---|-------------------|
| 5. Jugendwart   | 400,-- €/jährlich |
| 6. Jugendausbilder  | 120,-- €/jährlich |
| 7. Obmann Altersabteilung   | 50,-- €/jährlich  |
| 8. Ausbilder  |                   |
| Ausbildertätigkeiten Grundausbildung  |                   |
| Truppmann/Truppführer und Sprechfunker  | 13,-- €/Std.      |
| plus  | 100,-- €/jährlich |
| 9. Einsatzleiter vom Dienst<br>(Bereitschaft an Wochenenden und Feiertagen)   | 50,-- €/Tag       |
| 10. Sonstige außergewöhnliche Inanspruchnahme<br>gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG | 13,-- €/Std.      |

Sofern ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in der Freiwilligen Feuerwehr Bühl mehrere Funktionen ausüben, erhalten diese nur die höhere Entschädigung.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 13,-- € pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,-- €/Stunde bezahlt. Die Abrechnung erfolgt durch den Kassenverwalter der Gesamtwehr.

#### **§ 6**

##### **Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Bühl anfordert.

#### **§ 7**

##### **Außergewöhnliche Inanspruchnahme von Feuerwehrangehörigen**

Bei einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme von Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen kann der Oberbürgermeister von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl vom 04.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Bühl, den 30.09.2015

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.